

DIE PROTOKOLLE DES ÖSTERREICHISCHEN MINISTERRATES
1848–1867

Herausgegeben vom Institut für Neuzeit- und Zeitgeschichtsforschung
an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

DIE PROTOKOLLE DES
ÖSTERREICHISCHEN MINISTERRATES
1848–1867

Herausgegeben vom
Institut für Neuzeit- und Zeitgeschichtsforschung

Redaktion

STEFAN MALFÈR

Verlag der
Österreichischen Akademie
der Wissenschaften



Wien 2014

OAW

DIE PROTOKOLLE DES
ÖSTERREICHISCHEN MINISTERRATES
1848–1867

III. ABTEILUNG

DAS MINISTERIUM
BUOL-SCHAUENSTEIN

BAND 6

3. MÄRZ 1857 – 29. APRIL 1858

Bearbeitet und eingeleitet von
STEFAN MALFÈR

Verlag der
Österreichischen Akademie
der Wissenschaften



Wien 2014

OAW

Vorgelegt von k. M. MICHAEL GEHLER in der Sitzung vom 29. August 2013

Diese Publikation wurde einem anonymen, internationalen Peer-Review-Verfahren unterzogen.
This publication has undergone the process of anonymous, international peer review.

Die verwendete Papiersorte ist aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff hergestellt,
frei von säurebildenden Bestandteilen und alterungsbeständig.

Alle Rechte vorbehalten.

ISBN 978-3-7001-7561-2

Copyright © 2014 by

Österreichische Akademie der Wissenschaften

Wien

Satz und Layout: Druckerei Berger, Horn

Druck und Bindung: Prime Rate kft., Budapest

<http://hw.oeaw.ac.at/7561-2>

<http://verlag.oeaw.ac.at>

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	VII
EINLEITUNG von Stefan MALFÈR	XI
BIBLIOGRAPHIE	LI
ABKÜRZUNGEN	LIX
VERZEICHNIS VERALTETER AUSDRÜCKE	LXII
VERZEICHNIS DER TEILNEHMER AN DER MINISTERKONFERENZ	LXIV
PROTOKOLLE UND BEILAGEN Nr. 385–449 (3. März 1857–29. April 1858)	1
CHRONOLOGISCHES VERZEICHNIS DER PROTOKOLLE UND BEILAGEN	401
REGISTER	408

VORWORT

Das Jahr 1857 brachte dem seit neun Jahren regierenden immer noch sehr jungen Kaiser Franz Joseph I. mehrere propagandistische Erfolge. Gemeinsam mit der schönen Kaiserin bereiste er zuerst Lombardo-Venetien, wo er seinen als liberal geltenden jüngeren Bruder Ferdinand Maximilian als Generalgouverneur installierte. Von Mai bis August fuhr er, mit Unterbrechungen und anfangs auch von Elisabeth begleitet, nach Ungarn. Da wie dort sollten Amnestien und verschiedene finanzielle Maßnahmen und Geschenke zur Entspannung der verfahrenen politischen Lage beitragen. Erstmals seit Világos wurde ein Ungar zum Minister ernannt. Der populäre Erzherzog Rainer wurde Präsident des Reichsrates. Mit der kaiserlichen Verordnung vom 9. Februar 1857 wurde die Paßkarte eingeführt und damit die Reisefreiheit im Inneren sehr erleichtert. Der Bau der Südbahn schritt voran, im April wurde mit den Arbeiten an der Westbahn begonnen, im Oktober folgte die Grundsteinlegung zum Wiener Westbahnhof. Eisenbahnen in Galizien und Böhmen wurden genehmigt. In diesem Jahr erschien auch die Programmschrift des ersten Regierungsjahrzehnts, Karl Freiherr von Czoernigs Buch „Österreichs Neugestaltung“. Am Weihnachtstag schließlich wurde jenes Handschreiben veröffentlicht, in dem der Kaiser die Schleifung der Stadtmauern in Wien anordnete zwecks „Erweiterung der inneren Stadt Wien mit Rücksicht auf eine entsprechende Verbindung mit den Vorstädten“ und unter Bedachtnahme „auf die Regulierung und Verschönerung Meiner Residenz- und Reichshauptstadt“. Damit waren – noch mitten in der neoabsolutistischen Ära – das Jahrhundertprojekt der Wiener Stadterweiterung und in der Folge die Ringstraßenepoche eingeläutet.

Das Kabinett bemühte sich um die Fortführung der Reformtätigkeit auf verschiedenen Gebieten. Nach dem Abschluß des Münzvertrags mit den Staaten des Deutschen Zollvereins ging man daran, die gesetzlichen Vorbereitungen für die neue „österreichische Währung“ zu treffen, die dann ab dem 1. November 1858 eingeführt wurde. Die Rechtsvereinheitlichung wurde vorangetrieben, indem mehrere nur für die österreichischen Kronländer erlassene Gesetze in den ungarischen Ländern eingeführt wurden, wie die Notariatsordnung und das Forstgesetz. Ihren größten Erfolg erzielte die Regierung in den Bemühungen, die Auswirkungen der von den Vereinigten Staaten auf Europa übergreifenden sogenannten ersten Weltwirtschaftskrise auf die Monarchie abzumildern. Dies gelang ihr dadurch, daß sie den Aktienmarkt durch Zurückhalten von neuen Eisenbahnaktien und -konzessionen – der Eisenbahnbau war der Leitsektor der Zeit – beruhigte und gleichzeitig einige Eisenbahngesellschaften direkt unterstützte.

All dem standen aber auch schwerwiegende Defizite gegenüber. Die Reisen nach Italien und nach Ungarn erwiesen sich als nur kurzfristige propagandistische Erfolge. Die langfristig erhofften positiven Wirkungen blieben aus, weil der Kaiser nicht bereit war, durch Änderung der Politik einen wirklichen Ausgleich zu suchen. In beiden Ländern verhielten sich die maßgebenden politischen Schichten weiterhin distanziert zur zentralisierenden

Politik des Monarchen. Vor allem erwiesen sich die Anstrengungen des Finanzministers Karl Freiherr v. Bruck um einen ausgeglichenen Haushalt und um die Sanierung der Währung als ein Kampf gegen Windmühlen. Weder bei der Steuerreform noch bei ernsthaften Einsparungen im Bereich von Armee und Gendarmerie gab es Fortschritte. Überhaupt traten unter den Mitgliedern der Ministerkonferenz immer wieder heftige Differenzen auf, etwa bei der Regelung der Verhältnisse der evangelischen Kirchen in Ungarn und auch in anderen Religionsfragen, bei der Debatte um das Wuchergesetz, beim Entwurf eines neuen Heeresergänzungsgesetzes oder in der Frage der Pressepolitik. Daß die Regierung in vielen Fragen alles andere als einmütig war, weist letztlich auf die grundlegende Schwäche des neoabsolutistischen Regimes hin. Es konnte nur von des Kaisers Gnaden handeln, besaß aber keine ausreichende politische Legitimation in der Bevölkerung. Uns aber hat diese Konstellation einige außerordentlich spannende und aufschlußreiche Dokumente beschert, indem die Protokolle der Ministerkonferenzen die Debatten mit Präzision und Schärfe dokumentiert haben.

Mit dem vorliegenden Band wird die Edition der Protokolle der Abteilung III, Buol-Schauenstein, nach längerer Unterbrechung fortgesetzt. Waltraud Heindl, die Bearbeiterin der Bände 1 bis 5 dieser Abteilung, mußte die Arbeiten nach der Übernahme der Direktion des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts abrechnen und ist anschließend in den Ruhestand getreten (siehe Vorwort zu Band IV/1). Dem Bearbeiter des vorliegenden Bandes ist nach der Fertigstellung der Abteilung V, Erzherzog Rainer und Mensdorff, zunächst die Bearbeitung der drei Bände der Abteilung IV, Rechberg, zugefallen. Mit dem vorliegenden Band wird nun die Edition der Abteilung III, Buol-Schauenstein, wiederaufgenommen. An dieser Stelle sei Waltraud Heindl für die Überlassung des handschriftlichen Materials für den wissenschaftlichen Kommentar gedankt, das sie damals bereits gesammelt hatte.

Der Band ist nicht nur der vorletzte der Abteilung III, sondern der vorletzte der ersten Serie überhaupt. Die Arbeiten an der zweiten Serie, die Protokolle des gemeinsamen Ministerrates der österreichisch-ungarischen Monarchie 1867–1918, werden fortgesetzt. 2011 konnten zwei Bände erscheinen (Band I/2 1870/1871 und Band VI 1908–1914). Die Arbeiten an der dritten Serie, die Protokolle des österreichisch/cisleithanischen Ministerrates 1867–1918, wurden aufgenommen (siehe Vorwort zu Band IV/3).

Eine Änderung ist in der Herausgeberschaft der Reihe eingetreten. Mit 31. Dezember 2012 wurden die wissenschaftlichen Kommissionen der philosophisch-historischen Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften geschlossen. Die Herausgeberin seit 2008, die Kommission für die Geschichte der Habsburgermonarchie, wurde mit der Historischen Kommission und dem Institut Österreichisches Biographisches Lexikon und biographische Dokumentation mit 1. Jänner 2013 zum Institut für Neuzeit- und Zeitgeschichtsforschung zusammengeführt, das nunmehr die Herausgeberschaft der Reihe wahrnimmt. Dem Obmann der ehemaligen Kommission für die Geschichte der Habsburgermonarchie, w. M. Univ.-Prof. Dr. Helmut Rumpler, sei an dieser Stelle für die Förderung der Edition im Rahmen der genannten Kommission der Dank ausgesprochen. Dank für die Unterstützung der Edition gebührt auch dem Generaldirektor des Österreichischen Staatsarchivs, Univ.-Doz. Dr. Wolfgang Maderthaler, dem Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Mag. Thomas Just, sowie den Leitern und MitarbeiterIn-

nen der Abteilungen des Österreichischen Staatsarchivs. Ebenso danken wir den Partnern im Institut für Geschichte der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, die bei Archivaufenthalten in Budapest mit Rat und Tat zur Seite standen und das Manuskript dieses Bandes, so wie bei allen bisherigen Bänden, freundlicherweise durchgesehen haben.

Wien, im April 2013

Michael Gehler
Direktor

Stefan Malfer
Redakteur

EINLEITUNG

Von Stefan Malfèr

Die Reise des Kaiserpaares nach Ungarn (XI). – Noch einmal Ungarn: die Regelung der kirchlichen Verhältnisse der Evangelischen (XVI). – Der Staat und die katholische Kirche (XXI). – Reformen (XXIV). – Eisenbahnen und Weltwirtschaftskrise (XXXIV). – Die Armee und die Gendarmerie in der Ministerkonferenz (XXXVIII). – Startschuß für die Wiener Stadterweiterung (XLVI). – Pressepolitik (XLVIII).

Die Reise des Kaiserpaares nach Ungarn

Kaiser Franz Joseph I. war ein reisefreudiger Monarch¹. Aber abgesehen von individueller Neigung gehörten Kaiserreisen zum festen Instrumentarium der Machtrepräsentation. Ausgenommen davon waren natürlich private Reisen, etwa zu Sommer- oder Jagdaufenthalten oder aus familiären Gründen. Die politischen Reisen waren entweder außen- oder innenpolitischer Natur. Zur ersten Gruppe gehörte etwa das Treffen mit Zar Alexander II. in Weimar Anfang Oktober 1857² und die aus der Reiseoffensive nach dem verlorenen Krieg von 1859 hervorgegangenen Reisen des Jahres 1860 nach Baden-Baden, Teplitz und Warschau, die alle der Durchbrechung der außenpolitischen Isolation Österreichs dienten³. Als Mischform könnte die Teilnahme des Kaisers an der feierlichen Eröffnung der Gesamtstrecke der Kaiserin-Elisabeth-Westbahn zwischen Wien und München im August 1860 bezeichnet werden⁴.

Ausgesprochen innenpolitisch motiviert waren die großen Reisen nach Lombardo-Venetien und nach Ungarn 1856/57. Beide dauerten mehrere Monate und sollten dazu dienen, das durch die revolutionären Ereignisse von 1848 und die nachfolgenden Kriege samt Belagerungszustand zutiefst erschütterte Verhältnis der dortigen Bevölkerung zur Dynastie zu verbessern und politisch verlorenes Terrain aufzuholen. Zu beiden Reisen brach nicht nur der Kaiser, sondern das Kaiserpaar auf. Die italienische Reise dauerte vom 17. November 1856 bis zum 12. März 1857 und führte Franz Joseph und Elisabeth über

¹ Petra PROMINTZER, *Die Reisen Kaiser Franz Josephs 1848–1867* (phil. Diss., Wien 1967); Doris DIESS, *Die Reisen Kaiser Franz Josephs I.: 1867–1916* (Diss., Wien 2000).

² Katharina WEIGAND, *Österreich, die Westmächte und das europäische Staatensystem nach dem Krimkrieg (1856–1859)* (= *Historische Studien* 445, Husum 1997) 156–159.

³ *Dazu* Richard BLAAS, *Österreich und die Einigung Italiens zwischen den Konferenzen von Teplitz und Warschau (25. Juli – 25. Oktober 1860)*. In: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 21 (1968) 251–330, zu *Baden-Baden* 264; Stefan MALFÈR, *Einleitung*. In: *DIE PROTOKOLLE DES ÖSTERREICHISCHEN MINISTERRATES 1848–1867 [weiterhin zit. als ÖMR.] IV/3: Das Ministerium Rechberg, 21. Oktober 1860–2. Februar 1861*, bearbeitet und eingeleitet von Stefan Malfèr (Wien 2009) X f.

⁴ Stefan MALFÈR, *Einleitung ÖMR. IV/2: Das Ministerium Rechberg, 6. März 1860–16. Oktober 1860*, bearbeitet und eingeleitet von Stefan Malfèr (Wien 2007) LIV und *MK. v. 9. 6. 1860/III*, ebd., Nr. 173.

Laibach, Triest, Venedig (Aufenthalt 25. November 1856 bis 3. Jänner 1857), Padua und Verona nach Mailand (Aufenthalt 15. Jänner bis 2. März 1857). Das Paar kehrte über Mantua, Treviso, Udine, Görz und Laibach nach Wien zurück. Auf der Rückreise wurde übrigens auch die Adelsberger Grotte besichtigt⁵. Der Zweck der Reise sollte nicht nur durch die Anwesenheit des Herrschers, sondern durch gezielte positive, Vertrauen fördernde Maßnahmen erreicht werden. Dazu gehörten die Aufhebung von Gütersequestrationen für italienische Revolutionäre, Begnadigungen, die Niederschlagung von Hochverratsprozessen, aber auch sozialkaritative Maßnahmen ebenso wie die Förderung von Kunst und Wissenschaft. Der politisch wichtigste Schritt während des italienischen Aufenthaltes war, gewissermaßen als Abschiedsgeschenk, die Berufung des als liberaler geltenden kaiserlichen Bruders, des Erzherzogs Ferdinand Maximilian, zum Generalgouverneur des lombardisch-venezianischen Königreichs an Stelle des alten Feldmarschalls Radetzky am 28. Februar 1857⁶. Den politischen Hintergrund und das letztlich Scheitern dieser gutgemeinten Maßnahme hat Brigitte Mazohl in ihrem Werk über die österreichische Verwaltung in Lombardo-Venetien ausgeleuchtet⁷.

Die Reise nach Ungarn wies viele Parallelen zur italienischen auf. Der Zweck war der gleiche, sie begann als Reise des Kaiser- (bzw. Königs)paars und wurde von flankierenden Maßnahmen begleitet. Die Umstände bewirkten freilich auch Unterschiede. Zuerst wurde in der Hauptstadt Ofen das ah. Hoflager aufgeschlagen (4. Mai 1857), von wo aus ein Ausflug nach Waitzen (20. Mai) und eine erste Rundreise im Zentrum des Landes, in der großen ungarische Tiefebene, unternommen wurde (23. bis 29. Mai). Sie führte nach Jászberény und, gegen den Uhrzeigersinn, nach Szegebin, Gyula, Großwardein, Debreczin und zurück nach Ofen. Dann erzwang ein trauriges Ereignis in der kaiserlichen Familie eine Unterbrechung. Am 12. Mai erkrankte die erst zehn Monate alte Erzherzogin Gisela an Durchfall und Fieber, genas aber wieder. Kurze Zeit später erkrankte auch die zweijährige Erzherzogin Sophie. Sie erlag der Krankheit und verstarb am 29. Mai. Am 30. Mai begab sich die Familie nach Laxenburg, die Leiche des verstorbenen Kindes wurde in der Ofener Schloßkirche aufgebahrt und am 1. Juni nach Wien überführt und in der Kapuzinergruft beigesetzt. Die Reise wurde erst nach gehöriger Trauerzeit und nach weiteren Verzögerungen fortgesetzt, doch reiste nun Franz Joseph allein, ohne Elisabeth. Vom 8. bis zum 15. August unternahm er eine zweite Rundreise, die ihn durch die südwestlichen Komitate nach Ödenburg, Keszthely, Veszprim, Stuhlweisenburg und zurück nach Wien führte. Es folgte vom 23. August bis 5. September die dritte Rundreise durch

⁵ PROMINTZER, Die Reisen Kaiser Franz Josephs 1848–1867, 96–133; Hermann HELLER, Kaiser-Annalen. Franz Joseph I., der längstdienende konstitutionelle Monarch Österreichs. Chronologie der Regierung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät [1848–1867] (Wien/Brünn/Prag 1907) 102–106; Egon Caesar Conte CORTI, Mensch und Herrscher. Wege und Schicksale Kaiser Franz Josephs I. zwischen Thronbesteigung und Berliner Kongreß (Graz/Wien/Altötting 1952) 178–186; DERS., Elisabeth. „Die seltsame Frau“ (Salzburg/Leipzig 1934) 66–74.

⁶ *Dazu MK. v. 5. 2. 1857*, ÖMR. III/5: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 26. 4. 1856 – 5. 2. 1857, bearbeitet und eingeleitet von Waltraud Heindl (Wien 1993), Nr. 384, und HEINDL, Einleitung ebd., XIII.

⁷ Brigitte MAZOHL-WALLNIG, Österreichischer Verwaltungsstaat und administrative Eliten im Königreich Lombardo-Venetien 1815–1859 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte 146, Mainz 1993) 361–382.

den Norden des Landes nach Preßburg, Balassa-Gyarmath, Rima-Szombath, Leutschau, Eperies, Kaschau, Miskolcz, Erlau, Gödöllő und zurück nach Wien⁸.

Der erwünschte innenpolitische Erfolg der Ungarnreise von 1857 stellte sich nicht ein. Das lag vor allem daran, daß der Kaiser, aber auch seine Berater nicht daran dachten, die Politik Ungarn gegenüber zu ändern. Die neoabsolutistischen Vorstellungen von Reichseinheit ohne jedwede föderalistische Abschwächung waren noch zu stark verankert und durch keine Mißerfolge in Frage gestellt. Erst die Ereignisse von 1859 brachten hierin – sehr langsam – eine Wende⁹. Im Sommer 1857 war man nicht einmal bereit, eine von zahlreichen angesehenen ungarischen Magnaten unterzeichnete Denkschrift entgegenzunehmen. Die von Graf Emil Dessewffy in kurzer Frist verfaßte, loyal gehaltene Petition wurde innerhalb weniger Tage von 131 altkonservativen Magnaten, aber auch von einigen der liberalen Partei Nahstehenden heimlich unterzeichnet und sollte vom Fürstprimas Kardinal Scitovszky überreicht werden. Bei der Audienz informierte der Kardinal den Kaiser über den Inhalt, doch nahm Franz Joseph die Petition nicht entgegen¹⁰. Man war nicht bereit, den zerrissenen Gesprächsfaden aufzunehmen, womit ein nachhaltiger Erfolg der Reise unmöglich gemacht wurde.

Auch die Ernennung eines Ungarn zum Minister war nur eine Geste, nicht aber Zeichen einer neuen Politik. Am 18. Mai 1857 wurde Karl Freiherr v. Krauß, seit 1851 Justizmi-

⁸ *Zur Chronologie der Reise:* PROMINTZER, Die Reisen Kaiser Franz Josephs 1848–1867, 134–168; HELLER, Kaiser-Annalen 107 ff.; *allgemeine Darstellungen und Tagebuchnotizen:* CORTI, Mensch und Herrscher 187–193; DERS., Elisabeth. „Die seltsame Frau“ 75–80; Orsolya MANHERCZ, Az 1857-es császári utazás sajtója [Die Kaiserreise von 1857 und die Presse]. In: Jenő GERGELY (Hg.), Fejezetek a tegnapi világból. Tanulmányok a 19–20. század történelméből [Kapitel aus der Welt von gestern. Studien zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts] (Budapest 2009) 56–75; DIES., Ferenc József 1857-es magyarországi utazása a Times hasábjain [Die Reise Franz Josephs in Ungarn im Jahre 1857 in den Spalten von The Times]. In: Magyar Könyvszemle 125 (2009) 47–65; DIES., Magas rangú hivatalos utazások Magyarországon a Bach-korszakban. Ferenc József magyarországi látogatásai 1849 és 1859 között [Hochrangige offizielle Reisen in Ungarn während der Bach-Ära. Besuche Franz Josephs in Ungarn zwischen 1849 und 1859] (Diss., Budapest 2012); Josef Karl MAYR (Hg.), Das Tagebuch des Polizeiministers Kempen von 1848 bis 1859 (Wien/Leipzig 1931) 422–442 *passim*; Walter ROGGE, Österreich von Világos bis zur Gegenwart, Bd. 1 (Leipzig/Wien 1872) 480–490; László SZÖGYÉNY-MARICH, Idősb Szögyény-Marich László országbíró emlékiratai [Denkwürdigkeiten des Landesrichters Ladislaus Szögyény-Márich László des Älteren] Bd. 2 (Budapest 1917) 77–102; Eduard von WERTHEIMER, Graf Julius Andrássy. Sein Leben und seine Zeit, Bd. 1 (Stuttgart 1910) 88–92; *aus dem Blickpunkt auf Erzherzog Albrecht:* Johann Christoph ALLMAYER-BECK, Der stumme Reiter. Erzherzog Albrecht. Der Feldherr „Gesamtösterreichs“ (Graz/Wien/Köln 1997) 113 f.; Matthias STICKLER, Erzherzog Albrecht von Österreich. Selbstverständnis und Politik eines konservativen Habsburgers im Zeitalter Franz Josephs (= Historische Studie 450, Husum 1997) 161–164.

⁹ MALFÈR, Einleitung ÖMR. IV/1: Das Ministerium Rechberg, 19. Mai 1859–2./3. März 1860, bearbeitet und eingeleitet von Stefan Malfèr (Wien 2003) XXXVI–XLVIII.

¹⁰ *Wiederholt notierte Kempen in seinem Tagebuch Aussagen verschiedener Besucher über diese Eingabe,* MAYR, Tagebuch Kempens 430 (Eintragungen v. 14. und 15. 5. 1857), 431 (19. 5.), 432 (3. und 6. 6.), 435 (23. 6.), 436 (7. 7.) und 453 (2. 12.); *am 4. 12. 1857 notierte er, der Kaiser selbst habe ihm in der Audienz gesagt, der Primas habe die Petition in der Tasche gehabt, er habe sie ihm aber nicht abgenommen,* ebd. 453; *dem entspricht die Darstellung in der altkonservativen Rechtfertigungsschrift* DREI JAHRE VERFASSUNGSTREIT. Beiträge zur jüngsten Geschichte Ungarns (Leipzig 1864) 25–30; *siehe auch* STICKLER, Erzherzog Albrecht 163 f.

nister, des Amtes enthoben und zum Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts- und Kassationshofes ernannt, gleichzeitig wurde der Präsident des Obersten Urbarialgerichtes, Franz Graf Nádasdy, zum Justizminister ernannt. Scitovszky interpretierte diese Ernennung Nádasdys als Frucht seiner Unterredung mit dem Kaiser¹¹.

Die Ungarnreise gehört, ungeachtet der Tatsache, daß sie letztlich keinen nachhaltigen Erfolg zeitigte, zu den wichtigen Themen der Ministerkonferenzprotokolle dieser Monate. Die eingangs erwähnten begleitenden Maßnahmen wurden nämlich in der Konferenz ausführlich besprochen und vorbereitet, viel ausführlicher als bei der Italienreise, und ihre Durchführung beschäftigte wiederholt die Minister. Die Konferenz vom 20. März 1857, an der auch Erzherzog Albrecht, der Generalgouverneur in Ungarn, teilnahm, war ausschließlich diesem Thema gewidmet. Von wem und wann zum ersten Mal die Anregung zur Reise ausgesprochen wurde, ist nicht sicher. Es ist aber auch unerheblich, die Idee lag in der Luft. Gewiß ist, daß sie nicht nur Befürworter hatte. Skeptisch äußerte sich z. B. der Vizepräsident des Reichsrates, Norbert v. Purkhart. Er fand die Reise bedenklich, weil die Altkonservativen „ihr Haupt erheben wollen“, und der Chef der Obersten Polizeibehörde, FML. Johann Franz Freiherr Kempen v. Fichtenstamm, stimmte ihm „im Innersten“ zu¹². Erzherzog Albrecht war unsicher über den politischen Erfolg, wie aus dem vorbereitenden Schriftverkehr hervorgeht¹³. Der Kaiser hielt es für notwendig, übertriebene Erwartungen von vornherein mit scharfen Worten zurückzuweisen. Er eröffnete die Ministerkonferenz vom 20. März damit, er wolle an den Prinzipien der bisherigen Politik unabänderlich festhalten und nicht ein Haar breit von ihnen abweichen. Unter dieser Voraussetzung sollten dann „Erleichterungen und Begünstigungen“ gewährt werden, und es war an Erzherzog Albrecht, sie zu nennen und zu verteidigen. Im wesentlichen handelte es sich um drei Bereiche: Steuererleichterungen, symbolträchtige Geschenke und Begnadigungen.

Langfristig dürften die Begnadigungen am ehesten zur Beschwichtigung des angespannten Verhältnisses zwischen Franz Joseph und den Ungarn beigetragen haben. Zur Aussöhnung ist es ja, wenn auch erst später, doch gekommen. Sie allein nahmen Bezug auf die schmerzlichen historischen Ereignisse von 1848/49 und waren als Beitrag gedacht, die Vergangenheit zu überwinden, auch wenn das uralte Gnadenrecht des Herrschers eine solche Interpretation nicht automatisch beinhaltet. Im Handschreiben an den Justizminister wurden die Gnadenakte ausdrücklich so begründet: „Um über die politischen Verirrungen einer traurigen Vergangenheit und insbesondere über die seit dem Jahre 1848 in verschiedenen Teilen Meines Reiches gegen die bestehende Staatsordnung vorgekommenen Umtriebe für immer den Schleier der Vergessenheit zu ziehen ...“. Immerhin wurden bei der in Ofen am 8. Mai 1857, fünf Tage nach dem feierlichen Empfang des Herrscherpaares, unterzeichneten und am 10. Mai publizierten Amnestie über 540 Personen begnadigt, indem 213 in Freiheit kamen und bei 330 der Prozeß oder die Untersuchungen niedergeschlagen wurden¹⁴. Dieser Amnestie folgte mit Handschreiben vom 23. Mai

¹¹ MAYR, Tagebuch Kempens 435 und 453 (Eintragungen v. 23. 6. und v. 2. 12. 1857).

¹² Ebd., 419 (Eintragung v. 4. 2. 1858).

¹³ STICKLER, Erzherzog Albrecht 161 ff.

¹⁴ MK. v. 20. 3. 1857, Punkt 24, Anm. 33.

1857 die Rücknahme der kriegsrechtlichen Vermögenskonfiskationen, ein für die betroffenen Familien sehr wichtiger Gnadenakt. Auch den im Ausland befindlichen verurteilten Revolutionären wurde Hoffnung gemacht, indem sie bei den diplomatischen und konsularischen Vertretungen Bittgesuche um Strafnachsicht, Rückkehrbewilligung und Nachsicht des Vermögensverfalls einreichen konnten¹⁵. Die politisch gesehen wichtigste Person, die im Zug dieser Gnadenakte zurückkehren konnte, war Gyula Graf Andrassy. Der 1851 in Abwesenheit zum Tod Verurteilte wurde zehn Jahre nach der Begnadigung von 1857 und der Erlaubnis zur Rückkehr ungarischer Ministerpräsident (1867–1871) und war anschließend neun Jahre lang Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußeren (1871–1879). Es war das ranghöchste Amt, das der Kaiser und König Franz Joseph I. zu vergeben hatte. Diese Karriere war nicht nur aus der Sicht Andrassys, sondern auch aus der Sicht des Herrschers ohne Zweifel bemerkenswert.

Auch ein Geldgeschenk, das der hohe Besuch mitbrachte, hatte mit der Vergangenheit zu tun. Es wurde zwar nicht ausgesprochen, aber alle wußten Bescheid: der Steuerzuschlag, der 1851 eingeführt worden war, um den Wiederaufbau des durch die aufständischen Truppen zerstörten königlichen Schlosses in Buda zu finanzieren, wurde eingestellt. Mehr noch, die bisher eingezahlten 800.000 Gulden sollten nicht für den Bau, sondern für Landes Zwecke verwendet werden. Der Löwenanteil von 300.000 Gulden sollte für den dringend notwendigen Bau einer Landesirrenanstalt, weitere 240.000 Gulden zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft durch Errichtung von Lehranstalten, Stipendien, Prämien und zur Herstellung des Musterweingartens in Ofen, der Rest der Summe für Stiftplätze im Theresianum, für Versorgungsstipendien für Beamtenkinder, für Künstlerstipendien und für das Nationalmuseum verwendet werden¹⁶. Neben diesem „Mitbringsel“ wurden in der Ministerkonferenz viele andere finanzielle Investitionen, Hilfen, Begünstigungen und Erleichterungen besprochen und dann zum Teil gewährt, manche erst im Lauf der Reise oder auch erst später. Unterstützt wurden der Bau der Leopoldstädter Kirche in Pest – die St.-Stephans-Basilika –, die medizinische Fakultät und das tierärztliche Institut. Den Landwirtschaftsvereinen und verschiedenen Gebietskörperschaften wurde die Rückerstattung von Vorschüssen erlassen¹⁷. Die Vergütung für die Militäreinquartierung wurde neu geregelt, was vor allem für Pest eine große Erleichterung bedeutete¹⁸.

Am schwierigsten gestalteten sich die Regierungsgespräche über Steuererleichterungen, obwohl Erzherzog Albrecht sie seinem Wunschkatalog vorangestellt hatte. Er forderte Erleichterungen bei der Grundsteuer, bei der Erwerb- und Personalsteuer und beim Steuerzuschlag für die Landeserfordernisse. Der Finanz- und der Innenminister reagierten inhaltend. Sie verwiesen auf die bestehenden Instrumente für notwendige Steuernachlässe und auf bereits in Gang befindliche Verhandlungen. Natürlich sagten sie zu, alles zu prüfen, und ganz ohne Ergebnis blieben diese Gespräche nicht. Man verzichtete auf die, offenbar kaum einbringlichen, Rückstände beim Kriegszuschlag und senkte den Landes-

¹⁵ MK. v. 30. 4. 1857/I.

¹⁶ MK. v. 20. 3. 1857, Punkt 8, Anm. 15.

¹⁷ Ebd., Punkt 14, Anm. 23; HELLER, Kaiser-Annalen 108.

¹⁸ MK. v. 20. 3. 1857, Punkt 18, Anm. 27.

beitrag¹⁹. Eine nachhaltige Besserung des Verhältnisses der Steuerzahler zum ungeliebten Wiener Zentralstaat wurde dadurch sicher nicht erzielt.

Insgesamt wurden am 20. März in der Ministerkonferenz 29 Punkte angesprochen. Es waren nach der Wortwahl des Kaisers „Erleichterungen und Begünstigungen, die mit den obersten Regierungsgrundsätzen vereinbarlich sind“, also Geschenke und Entgegenkommen, ohne die Politik zu ändern. Das Grundproblem wurde nicht angegangen, und deshalb ist die Reise in ihrem hauptsächlichen politischen Anliegen gescheitert²⁰. Vielleicht war sie durch andere Elemente doch ein notwendiger Schritt auf dem langen Weg von 1849 bis 1867. Zum ersten Mal sahen viele in Ungarn die junge Kaiserin/Königin; das durch das traurige Familienereignis ausgelöste Mitleid mag versöhnlich gewirkt haben; die Begnadigungen räumten emotionelle Hürden weg.

Eine politische Reise kann die Bestätigung einer gelungenen Problemlösung sein. Sie kann vielleicht die Lösung eines Problems befördern. Sie kann aber keinesfalls an die Stelle einer wirklichen Problemlösung treten.

Noch einmal Ungarn: die Regelung der kirchlichen Verhältnisse der Evangelischen

Der vorliegende Band enthält die Protokolle zu vier am 30. und 31. Dezember 1857 und am 4. und 6. Jänner 1858 abgehaltenen Konferenzen, die einen tiefen Einblick in die Unsicherheit zulassen, welche im Zentrum des Reiches über die gegenüber Ungarn im allgemeinen und den ungarischen Evangelischen im besonderen einzuschlagende Politik herrschte²¹. Alle vier Konferenzen fanden unter dem Vorsitz des Kaisers statt. Anwesend waren nicht alle Minister, nicht einmal der Vorsitzende der Ministerkonferenz Carl Ferdinand Graf Buol-Schauenstein, sondern nur der Minister für Kultus und Unterricht Leo Leopold Graf v. Thun und Hohenstein, der Innenminister Alexander Freiherr v. Bach und, nur bei den ersten beiden Sitzungen, der Justizminister Nádasdy, der aber wohl nicht als Justizminister, sondern als „Ungar“ beigezogen war. Dafür waren der Generalgouverneur in Ungarn Erzherzog Albrecht, seine rechte Hand in Zivilangelegenheiten Sektionschef Stephan Freiherr v. Hauer und, offenbar als Vertrauensmann, der ehemalige ungarische Hofkanzler Anton Graf Mailáth v. Székely, der kein Amt innehatte, anwesend. Die anderen Minister und Leiter von Zentralstellen waren nicht eingeladen, es handelte sich um eine nur Ungarn und nur die evangelischen Kirchen betreffende Angelegenheit. Die Protokolle sind bei den ordentlichen Ministerkonferenzprotokollen eingefügt und indiziert.

Es ging um die seit langem anstehende Regelung der kirchlichen Verhältnisse der Evangelischen in Ungarn, ein überaus komplexer Gegenstand, der einerseits im Zusammenhang mit der allgemeinen Religionspolitik, andererseits im ungarischen Kontext zu sehen ist. Die Revolution von 1848 hatte in den österreichischen Ländern den gesetzlich anerkannt-

¹⁹ *MK. v. 17. 4. 1857/I; MK. v. 27. 6. 1857/III.*

²⁰ *Zeugnisse über die anhaltende schlechte Stimmung in Ungarn nach der Reise Georg Christoph BERGER WALDENEGG, Mit vereinten Kräften! Zum Verhältnis von Herrschaftspraxis und Systemkonsolidierung im Neoabsolutismus am Beispiel der Nationalanleihe von 1854 (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 94, Wien/Köln/Weimar 2002) 526 f. und 535 f.*

²¹ *MK. v. 30. und 31. 12. 1857 (= Sammelprotokoll Nr. 425) und MK. v. 4. und 6. 1. 1858 (= Sammelprotokoll Nr. 427).*

ten Kirchen und Religionsgesellschaften und in Ungarn den christlichen Religionsgemeinschaften gleiche Rechte zugesagt. In der Pillersdorfschen Verfassung vom 25. April 1848 war ausdrücklich „die Beseitigung der in einigen Teilen der Monarchie noch gesetzlich bestehenden Verschiedenheiten der bürgerlichen und politischen Rechte einzelner Religionskonfessionen“ in Aussicht gestellt worden. Das kaiserliche Patent vom 3. März 1849 hatte für die österreichischen Länder die Rechte der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bestätigt²². Dieser Passus überstand sogar die neoabsolutistische Wende von 1851/52²³. All das hatte bei allen Konfessionen Überlegungen und Gespräche zur Neuordnung ihres Verhältnisses zum Staat ausgelöst, und die Regierung war auch teilweise darauf eingegangen²⁴. Allerdings war bis 1857 nur das Verhältnis zwischen dem Staat und der katholischen Kirche neu geregelt worden, nämlich im Konkordat vom 18. August 1855²⁵. Gerade der Abschluß des Konkordats hatte aber die Lösung der Frage auch für die anderen großen Konfessionen virulent gemacht, weil sie darin die Bevorzugung der katholischen Kirche und eine Zurücksetzung der eigenen Konfession erblickten.

Kultusminister Thun war in diesen Jahren auch nicht untätig geblieben. Nachdem sich das Projekt einer evangelischen Reichskirche, also der gemeinsamen Regelung für alle evangelischen Konfessionen und für alle Reichsteile, wegen des Widerstandes aus Ungarn als undurchführbar erwiesen hatte, konzentrierte sich das Ministerium auf die Vorbereitung der Regelung der beiden evangelischen Konfessionen, der Lutheraner und der Reformierten, in Ungarn²⁶.

Die Reise des Kaisers nach Ungarn hatte wohl auch Hoffnungen in diese Richtung geweckt. Der Stand der Dinge war in formaler Hinsicht folgender. Kultusminister Thun hatte einige Monate nach der Aufhebung des Belagerungszustandes in Ungarn am 1. Mai 1854 eine Vertrauensmännerversammlung einberufen, die im Mai 1855 zusammengetreten war. Aus den schon lange laufenden Vorarbeiten des Ministeriums und den Ergebnissen dieser Versammlung war 1856 ein ministerieller Gesetzentwurf hervorgegangen, der den Superintendentenzen zur freien Meinungsäußerung und zur Beratung in den jeweiligen Konventen übermittelt worden war. Ein Ergebnis gab es zum Zeitpunkt der Reise noch

²² § 27 der Pillersdorfschen Verfassung, Edmund BERNATZIK, Die österreichischen Verfassungsgesetze (Wien 1911) 106; Gesetzartikel 20 aus 1847/48, Moritz CSÁKY, Die römisch-katholische Kirche in Ungarn. In: Adam WANDRUSZKA – Peter URBANITSCH (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, IV: Die Konfessionen (Wien 1985) 248–331, hier 254; § 2 des kaiserlichen Patents v. 4. 3. 1849, RGL. Nr. 151/1849, BERNATZIK, Verfassungsgesetze 167.

²³ Kaiserliches Patent v. 31. 12. 1851, RGL. Nr. 3/1852; BERNATZIK, Verfassungsgesetze 209 f.

²⁴ Dazu ausführlich Thomas KLETEČKA, Einleitung ÖMR. II/2: Das Ministerium Schwarzenberg, 8. Jänner 1850 – 30. April 1850, bearbeitet und eingeleitet von Thomas Kletečka und Anatol Schmied-Kowarzik unter Mitarbeit von Andreas Gottsmann (Wien 2005), XII–XXXIII.

²⁵ RGL. Nr. 195/1855; HEINDL, Einleitung ÖMR. III/4: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 23. Dezember 1854 – 12. April 1856, bearbeitet von Waltraud Heindl. Mit einem Vorwort von Helmut Rumpler (Wien 1987), XXV–XXXII.

²⁶ Zum Reichskirchenprojekt siehe Karl SCHWARZ, Zum Projekt einer protestantischen Reichskirche in der Habsburgermonarchie (1850). In: Österreichische Osthefte 27 (1985) 439–454; weiterführend DERS., Der Protestantismus in der Ära des Neoabsolutismus. Zum Projekt einer protestantischen Reichskirche in der Habsburgermonarchie. In: Dušan Kováč – Arnold Suppan – Emilia Hrabovec (Hg.), Die Habsburgermonarchie und die Slowaken 1849–1867 (Bratislava 2001) 117–132.

nicht. Vor diesem Hintergrund ist auch die Deputation zu sehen, die der Kaiser am 20. April 1857 in Wien empfing und die u. a. um die Abhaltung einer Synode bat²⁷. Gewiß haben die Vertreter der beiden evangelischen Konfessionen auch bei den Audienzen während des Aufenthaltes Franz Josephs im Lande ihre Anliegen vorgetragen.

Am 14. Mai 1857 legte Kultusminister Thun seinen Vortrag über die Ergebnisse der Beratungen der Konvente vor und beantragte zugleich die Einberufung von Synoden. Der Vortrag – obwohl während des Aufenthaltes des Kaisers im Lande vorgelegt – hatte keinerlei Konsequenzen während der Reise. Er wurde zunächst dem Reichsrat zur Begutachtung übermittelt, der nach überraschend kurzer Zeit, am 26. Juni, darüber beriet und den Antrag des Ministers befürwortete. Der Reichsratspräsident aber – es war der erst vor kurzem, am 2. Februar 1857, ernannte Erzherzog Rainer –, durch dessen Vortrag die Beratungen des Reichsrates dem Kaiser zur Kenntnis zu bringen waren, sprach sich am 30. Juli 1857 entschieden gegen die Abhaltung von Synoden zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus und empfahl eine „eindringliche und umfassende Verhandlung im Wege der Ministerkonferenz“²⁸. Nun ruhte – scheinbar – die Sache ein halbes Jahr, doch ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der Kaiser den Generalgouverneur Erzherzog Albrecht damit befaßte. Auch Albrecht war aus politischen Gründen gegen die Einberufung der Synoden zu diesem Zeitpunkt. Zu gut kannte er die Stimmung im Lande und befürchtete offensichtlich, daß solche Versammlungen das Einfallstor oppositioneller Politik waren, die, einmal ermöglicht, nicht mehr in den Griff zu bekommen sein würde. Er bereitete sich gut auf die bevorstehende Auseinandersetzung mit Thun vor. Damit sind wir bei den Konferenzen vom Dezember 1857 und Jänner 1858 angelangt. Es war wohl schon bewußte Taktik, daß dabei Albrechts Adlatus Hauer und Graf Mailáth anwesend waren, nicht aber die übrigen Teilnehmer der Ministerkonferenz, die Minister Buol, Karl Ludwig Freiherr v. Bruck, Georg Ritter v. Toggenburg, der Generaladjutant FML. Carl Graf Grüne und der Chef der obersten Polizeibehörde Kempen.

Thun beantragte also die Einberufung von Synoden. Als formal notwendiger Schritt hatte, so Thun, die Befragung der Konvente über Zusammensetzung, Ort und Beratungsgegenstände der Synoden voranzugehen. Die Konferenzen vom 30. und 31. Dezember 1857 waren der Erörterung dieser Fragen gewidmet. Alle Teilnehmer waren kompetent und gaben ausführliche rechtshistorische und klare politische Äußerungen ab, es war eine wirklich intensive Diskussion. Auf der einen Seite stand Thun, auf der anderen standen Albrecht und seine Anhänger. Bach stand in der Mitte. Erzherzog Albrecht, Mailáth, und Nádasdy waren gegen die Einberufung der Synoden zum jetzigen Zeitpunkt, Hauer äußerte sich dazu nicht, war aber selbstverständlich der Meinung Albrechts. Bach unterstützte in diesem Punkt Thun. Heftiger war der Widerspruch gegen die vorherige Befragung der Konvente. Alle Aufregung sei zu vermeiden, mahnte Albrecht. Die Konvente würden natürlich Ofen-Pest vorschlagen, und diesen Ort müßte die Regierung ablehnen. Hier blieb Thun ganz allein. Die Beratungsgegenstände seien ohnehin klar. Auch darüber

²⁷ Friedrich GOTTAS, Die Frage der Protestanten in Ungarn in der Ära des Neoabsolutismus. Das ungarische Protestantenpatent vom 1. September 1859 (= Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission 14, München 1965) 64 f.

²⁸ HHSTA., RR., Präs. 244/1857.

wollte niemand die Konvente befragen. Nur bei der Zusammensetzung der Synoden fand Thun Unterstützung bei Bach und bei Mailáth. Insgesamt hatte Thun also zwar nicht gewonnen, aber noch nicht verloren. Am 4. Jänner 1858 lenkte der Kaiser die Beratungen von den bisherigen formalen auf die inhaltlichen Fragen. Welches Ergebnis sollten die Synoden zeitigen? Was wollte die Regierung erreichen? Dabei kam es zum Eklat. Thun erläuterte, ganz konsequent zu allen seinen Vorschlägen seit 1850, den Plan einer zwar presbyterial-synodalen, also von unten nach oben organisierten Kirche, die jedoch unter eine starke Staatsaufsicht gestellt werden sollte. Das Oberaufsichtsrecht des Staates sollte so ausgebaut werden, daß eine wie immer geartete politische Tätigkeit der Kirchen unterbunden werden konnte. Dies sollte erreicht werden durch den Einbau eines konsistorialen Elements, nämlich durch die Einsetzung je eines Oberkirchenrates für die Lutheraner und für die Reformierten durch den Kaiser, dann durch die kaiserliche Bestätigung sämtlicher Funktionen bis hinunter zu den Pfarrern, durch die Einsendung der Beratungsprotokolle aller Gremien an die politischen Behörden und schließlich durch die Neueinteilung der Superintendenzen nach der politischen Gliederung. Der springende Punkt im Vorschlag Thuns war, daß diese Elemente, in der richtigen Erwartung, die Synoden würden sie ablehnen, wenn es sich nur um ministerielle Vorschläge handelte, vom Kaiser schon vorher zu oktroyieren wären. Alles andere, die weitere innere Organisation könne den Synoden überlassen werden.

Diese Eröffnungen ermöglichten es Erzherzog Albrecht, in einer heftigen Entgegnung den Antrag Thuns auf Einberufung der Synoden ganz zu Fall zu bringen. Die Vorschläge würden einen völlig neuen Weg weisen, argumentierte er. Man könne nicht die wesentlichen Punkte imperativ anordnen und die Synoden nur über unwesentliche Fragen beraten lassen. Es sei gegen die gemachten Zusicherungen und würde das Vertrauen der Evangelischen in die Regierung vernichten. Man sieht, daß Erzherzog Albrecht, der sonst wohl nichts gegen imperative Anordnungen hatte und der auch wußte, wie gering das Vertrauen der Protestanten und des in den Kirchen prominent vertretenen ungarischen Adels in die Regierung bereits war, hier auch taktisch argumentierte. Seine Stellungnahme war so massiv, daß die Sache eigentlich entschieden war. Angesichts dessen stellte sich Bach, taktisch geschickt, auf die Seite Albrechts. Thun, ein harter Diskutierer, verteidigte natürlich seinen Standpunkt. Dem Kaiser blieb nichts anderes übrig, als die Sitzung zu unterbrechen: „Nach einer noch länger fortgesetzten Diskussion [...], wobei jeder Stimmführer seine frühere Ansicht festhielt, geruhten Se. Majestät der Kaiser die Beratung zu schließen.“ Am 6. Jänner eröffnete der Kaiser die Fortsetzung mit der getroffenen Entscheidung, es sei nicht ratsam, vor Abhaltung der Synoden mit den umfassenden „Dekretierungen“ hervortreten. Thun hatte also verloren, der Kaiser gegen ihn entschieden. Den Ausweg aus der Pattsituation wies Minister Bach durch einen Verfahrenstrick. Der Kultusminister möge doch zuerst „eine umständliche Darstellung der den Synoden von Seite der Regierung zur Beratung zuzuweisenden Gegenstände und Fragepunkte“ ausarbeiten. Genau mit diesem Auftrag an Thun schloß der Kaiser die Konferenz.

Diese kurze Zusammenfassung der Inhalte und der Sitzungsdynamik der Konferenzen von Ende 1857 und Anfang 1858 kann und will nicht die Lektüre dieser spannenden Dokumente ersetzen. Bemerkenswert ist, daß sich Thun übers Jahr schließlich doch durchsetzte. Den kaiserlichen Auftrag vom 6. Jänner 1858 ignorierte er im Grunde und

schritt gleich an die volle Ausarbeitung dessen, was er im Sinn hatte, nämlich ein kaiserliches Patent zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse der Evangelischen und eine innere Kirchenordnung. Der begleitende Vortrag sollte eine umfassende Erläuterung der Verhältnisse und der Entwicklung der Verhandlungen seit dem vielzitierten, als Basis anerkannten 26. Gesetzartikel des Landtages von 1790/1791 bieten, in dem Kaiser Leopold II. im Verfolg des Toleranzpatents Kaiser Josefs II. die Autonomie der evangelischen Kirchen in Ungarn garantiert hatte. Mit der Ausarbeitung beauftragte Thun seinen Fach- und Vertrauensmann für diese Frage, den Sektionsrat Josef Andreas Zimmermann. Ergebnis war der berühmte, als Staatsschrift bezeichnete Vortrag vom 4. September 1858 mit den Patent- und Statutenentwürfen, die nach eingehender Beratung in der Ministerkonferenz und im Reichsrat am 1. und 2. September 1859 erlassen wurden. In diesem Protestantenpatent von 1859 waren alle Positionen, die Thun in den Konferenzen zur Jahreswende 1857/58 vertreten hatte, im wesentlichen verwirklicht. Jedoch erschien das Patent zu einem für die Regierung höchst ungünstigen Zeitpunkt. Der soeben verlorene Krieg gegen Piemont und Frankreich schwächte das neoabsolutistische Regime und beflügelte die ungarische Opposition. Der Kampf um die Kirchenautonomie wurde sogar einer der Kristallisationspunkte des ungarischen Widerstandes. Daran ist das Protestantenpatent von 1859 gescheitert²⁹. Die Kontrahenten von 1857/58, Erzherzog Albrecht und Thun, saßen aber im selben Boot. Albrecht wollte 1857/58 aus Vorsicht gar nichts tun, Thun wollte endlich die Frage lösen, natürlich nach seinen Vorstellungen, und damals wohl zu einem noch nicht so verfahrenen Zeitpunkt wie nach Solferino. Beider Politik erwies sich als verfehlt. Beide mußten in der Folge 1860 ihre Posten verlassen.

Ob es die richtige Politik gegeben hätte, ist eine nicht zu beantwortende Frage. Zahlreich waren jedenfalls die Konfliktfelder innerhalb des zu lösenden Problems. Die Konfessionen selbst – Lutheraner und Reformierte – waren untereinander nicht immer einer Meinung. Die nationale Frage spielte herein und barg Sprengstoff: die Ungarn fürchteten die Zentrifugalkraft der Nationalitäten, die Slowaken fürchteten die Magyarisierung, die Deutschen waren in dieser Frage gespalten. Es ging auch um politische und soziale Macht. Die Frage lautete, ob der in den evangelischen Kirchen so einflußreiche ungarische Adel weiterhin seine Stellung behalten würde. Ideologie und Theologie spielten eine Rolle: ob die Kirchen nach dem konsistorialen oder nach dem presbyterial-synodalen Prinzip einzurichten waren, berührte religionsinterne und theologische Fragen, spielte aber auch ins ideologisch-politische Feld. Die an eine alte Verfassung gewohnten Ungarn setzten konsistorial mit hierarchisch-absolutistisch gleich und lehnten es folgerichtig ab. Dagegen sahen die konservativen Vertreter des Regimes im presbyterial-synodalen Prinzip parlamentarisch-konstitutionelles Denken, bei dem die Revolution nicht mehr weit schien³⁰. Schließlich ist die Frage in die gesamtpolitische Lage einzubetten. Damit sind wir wieder bei den Konferenzen im vorliegenden Band, wo sich zwischen Personen, die sich grundsätzlich und ideologisch vollkommen innerhalb des Regimes bewegten, eine tiefe Kluft über den taktisch einzuschlagenden Weg aufgetan hatte.

²⁹ Dazu MALFÈR, Einleitung ÖMR. IV/1, LVI ff.

³⁰ Vgl. die Wortmeldung Hauers am 6. 1. 1858.

Der Staat und die katholische Kirche

Die Regelung des Verhältnisses zu den evangelischen Kirchen war nicht das einzige religionspolitische Thema in den Ministerkonferenzen dieser Monate. Immer wieder gab es konfessionsbezogenen Gesprächsstoff. Harmlos war die eine oder andere Durchführungsbestimmung des 1855 mit dem Heiligen Stuhl abgeschlossenen Konkordats³¹. Kontroversiell wurde es immer dann, wenn Kultusminister Thun einen die Religionen betreffenden Gegenstand vor die Konferenz brachte und dabei bis hart an die Grenzen einer Bevorzugung der katholischen Kirche ging oder diese Grenzen überschritt. Regelmäßig wurde diese Haltung von anderen Mitgliedern der Ministerkonferenz und letztlich von der Mehrheit zurechtgerückt. Das Oberaufsichtsrecht des Staates in allen konfessionellen Angelegenheiten und die Gleichbehandlung der Konfessionen durch den Staat waren Grundsätze, die auch in dieser Zeit, die man von außen als unter der Herrschaft des Konkordats stehend empfand, nicht vergessen waren und die wiederholt eingefordert wurden. Als Thun die Wiedererrichtung einer theologischen Fakultät an der Universität Innsbruck beantragte und zugleich vorschlug, sie durch die Jesuiten betreiben zu lassen, stimmte die Ministerkonferenz zwar grundsätzlich zu, beharrte jedoch auf der Bedingung, daß „der überwachende Einfluß der Regierung“ gewahrt werden müsse. Da Thun etwas ausweichend antwortete, beharrte Buol, der den Vorsitz führte, darauf, „daß nur unter der Bedingung der Unterordnung der Fakultät unter die allgemeinen Kontrollvorschriften der Antrag auf deren Übergabe an die Jesuiten zur Ah. Genehmigung geeignet sein dürfte“³². So geschah es dann auch³³.

Als ein von den Bischöfen vorgelegter Entwurf über die Regelung der theologischen Studien zur Erledigung anstand, wollte Thun die kaiserliche Kenntnisnahme erwirken, die Ministerkonferenz plädierte für die kaiserliche Genehmigung, und man einigte sich auf „genehmigende Kenntnisnahme“³⁴.

Auch bei der von Kardinal Joseph Othmar Ritter v. Rauscher für die Erzdiözese Wien vorgelegten Taxordnung für Verhandlungen vor dem kirchlichen Ehegericht beharrte die Ministerkonferenz auf dem Aufsichts- und Überwachungsrecht der Regierung und fand auch sonst mehrere Bestimmungen ungenügend³⁵. Als Thun fast beleidigt meinte, er sehe keinen zureichenden Grund, die Vorlage des Kardinals nicht zu genehmigen, und die Regierung möge doch einen Gegenentwurf ausarbeiten, griff diese den Ball sofort auf und lud den Finanzminister dazu ein, dessen Entwurf dann tatsächlich, nach Verhandlungen mit dem Kardinal, genehmigt wurde. So kam es, daß die Taxordnung des Ehegerichtes der Erzdiözese Wien, später ausgeweitet auf andere katholische österreichische Diözesen, aus der Feder des protestantischen Finanzministers Bruck stammte. Justizminister Krauß formulierte bei dieser Diskussion klar den Grundsatz der staatlichen Religionspolitik. Es müsse „der Unterschied zwischen geistlichen und Vermögensangelegenheiten festgehalten werden. Die Taxen treffen das Vermögen der Untertanen, sie sind eine Besteuerung, und

³¹ *MK. v. 16. 6. 1857/VI und MK. v. 31. 7. 1857/IV; MK. v. 2. 3. 1858/III.*

³² *MK. v. 24. 3. 1857/III, MK. v. 31. 3. 1857/II.*

³³ *MK. v. 31. 7. 1857/III; MK. v. 7. 1. 1858/II.*

³⁴ *MK. v. 7. 1. 1858/II.*

³⁵ *MK. v. 4. 4. 1857/III.*

das Besteuerungsrecht ist ein landesfürstliches Hoheitsrecht. Überläßt es der Landesfürst in einzelnen Fällen an jemand andern, so behält er sich doch vor, auf dessen Ausübung überwachenden Einfluß zu nehmen und zu beurteilen, ob die Modalitäten, unter denen es geübt werden will, den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen und den Verhältnissen der Bevölkerung entsprechen und ob damit nicht eine die letztere drückende und über den eigentlichen Zweck der Auflage hinausgehende Einnahme erzielt werden will.³⁶

Einen kleinen Erfolg konnte Thun in der Fortgeltung einer alten Regel verzeichnen, nach der der weltliche Arm beim Vollzug geistlicher Anordnungen mitzuwirken hatte. Ein Seelsorger konnte nämlich von der Ortsobrigkeit verlangen, daß ihm ein Pfarrkind zwecks Ermahnung vorgeführt werde. Innenminister Bach, die Mehrheit der Ministerkonferenz, ja sogar der Chef der Obersten Polizeibehörde sahen, daß diese Verfügung durch das Konkordat nicht gedeckt, also obsolet war. Thun meinte aber, sie entspreche durchaus dem Geist des Konkordats und diene nur der Aufrechterhaltung der Disziplin. Der Kaiser folgte in diesem Punkt der Ansicht Thuns³⁷.

Ohne Ergebnis blieb auch der folgende Interventionsversuch der Ministerkonferenz. Das Kultusministerium war mit einer Beschwerde über einen kalvinischen Pastor konfrontiert, der einen Mann aus der Gemeinde, der eine Katholikin heiraten wollte, von der Kanzel herab gerügt hatte, weil er den Revers betreffend die katholische Erziehung der Kinder unterschrieben hatte. Thun fand keinen Handlungsbedarf gegenüber diesem etwas fundamentalistischen Pastor und wollte den Ball an das Konsistorium zurückspielen. Würde ein katholischer Pfarrer etwas Derartiges tun, müsse auch der Bischof entscheiden und nicht die Staatsverwaltung, meinte Thun. Die Mehrheit der Konferenz war hingegen der Ansicht, die landesfürstlichen Behörden wären sehr wohl berufen, darüber zu entscheiden, und Bruck, der Protestant, forderte sogar, die Regierung solle das Verhalten des Pastors mißbilligen. Zu einer Entscheidung kam es nicht, die Sache wurde mit Hinweis auf die Verhandlungen über die evangelische Kirchenverfassung vertagt³⁸.

Das Konkordat brachte der katholischen Kirche großen Einfluß auf die Schule. Dies führte am 2. Jänner 1858 zu einer heftigen Auseinandersetzung über die Bestellung zweier Lehrer für die neu gegründete Wiener Handelsakademie und zu intensiven Bemühungen, einen Ausweg zu finden³⁹. Thun glaubte, zwei vom Verwaltungsrat für die Fächer Mathematik und Handelsrechnung vorgeschlagene Lehrer, einen Juden und einen Protestanten, mit Hinblick auf den Artikel VII des Konkordats nicht bestätigen zu können. In den für die katholische Jugend bestimmten Mittelschulen und Gymnasien dürften nur Katholiken unterrichten. Finanzminister Bruck, dem die Errichtung dieser Handelsschule ein großes Anliegen war und der sich schon im Vorfeld sehr für Kompromisse eingesetzt hatte, verlangte mit sehr ernsten und energischen Worten, „diese Angelegenheit durch

³⁶ *MK. v. 7. 4. 1857/II. Zu den in der josephinischen Tradition stehenden Ansichten des Justizministers in Fragen der Kirchenpolitik siehe* Lorenz MIKOLETZKY, Karl Freiherr v. Krauß (1789–1881). Die Stellung eines österreichischen Staatsmannes zur Innenpolitik seiner Zeit (phil. Diss., Wien 1969) 28–50; DERS., Karl Freiherr v. Krauß (1789–1881). In: Österreich in Geschichte und Literatur 14 (1970) 57–71, hier 61–65.

³⁷ *MK. v. 27. 2. 1858/I.*

³⁸ *MK. v. 31. 3. 1857/VII und MK. v. 4. 4. 1857/IV.*

³⁹ *MK. v. 2. 1. 1858.*

irgend ein Auskunftsmittel beizulegen, damit der üble Eindruck vermieden werde, den die Maßregel der Regierung einer gemeinnützigen Anstalt gegenüber ohne Zweifel im Publikum hervorbringen würde“. Die Schule sei durch freiwillige Beiträge von Teilnehmern aller Konfessionen für Schüler aller Konfessionen ermöglicht worden. Nicht konfessionelle Rücksichten, sondern die fachliche Tüchtigkeit solle bei der Auswahl der Lehrer ausschlaggebend sein. Alle anwesenden Minister waren auf Brucks Seite. Der Ausweg wurde schließlich in der Teilung der Schule gefunden. Das Vorbereitungsjahr wurde als Mittelschule nach Artikel VII geführt, die zweijährige höhere akademische Fachschule war nicht dem Konkordat unterworfen, und hier konnten auch nichtkatholische Lehrkräfte angestellt werden.

Auch anlässlich einer durch das Konkordat bzw. das Ehegesetz für Katholiken von 1856 notwendig gewordenen Rechtsanpassung für Nichtkatholiken wurde ein Antrag Thuns von allen anderen mit dem Argument der Parität abgelehnt. Man könne nicht Kinder verschiedener Religionsbekenntnisse verschieden behandeln⁴⁰.

Eine ganz außerordentlich heftige Kontroverse zum Thema Gleichbehandlung der Religionsbekenntnisse löste der Antrag Thuns im März 1858 aus, die formalen Bestimmungen beim Religionswechsel abzuändern⁴¹. Für die österreichischen Länder galt, daß, wer von einer christlichen Konfession in eine andere wechseln wollte, zuerst durch zweimalige Erklärung vor dem eigenen Seelsorger und vor zwei Zeugen die Absicht zum Übertritt kundzutun hatte⁴². Nach Thuns Entwurf aber sollte der Ein- oder Übertritt in die katholische Kirche ohne Formalitäten möglich sein. Das war eine klare Bevorzugung dieser Konfession. Die Minister warfen Thun vor, sein Vorschlag würde die Proselytenmacherei fördern und den religiösen Frieden stören. Kompliziert wurde die Angelegenheit durch den Umstand, daß in der Frage des Austritts aus der katholischen Kirche eine Meinungsverschiedenheit zwischen den österreichischen Bischöfen und dem Heiligen Stuhl herrschte. Die Bischöfe wollten an der Erklärung vor dem eigenen Seelsorger festhalten, damit dieser dem Aus- bzw. Übertrittswilligen ins Gewissen reden konnte, der Heilige Stuhl hatte schon in den Konkordatsverhandlungen gefordert, die Austrittserklärung habe vor den politischen Behörden zu geschehen. Diese Meinungsverschiedenheit bot den Ausweg, die Sache nach Rom zu verweisen und damit auf die lange Bank zu schieben. In der Tat blieb es – bis zum Gesetz über die interkonfessionellen Verhältnisse vom 25. Mai 1868 – beim Erlaß von 1849. Der Antrag Thuns vom März 1858 lief also ins Leere, doch hat er uns ein Aktenstück beschert, das ein beeindruckendes Zeugnis der langfristigen josefinisch-liberalen Religionspolitik der österreichischen Zentralverwaltung gegen die ultramontane Religionspolitik Thuns darstellt. Nach einer kurzen Einführung Thuns hielt Bach ein fulminantes Referat gegen die Absichten des neuen Entwurfs. Die Sitzung wurde unterbrochen. Drei Tage später legte Bruck ein schriftliches Votum vor, das ins Protokoll eingefügt wurde. Es bezeugt die tiefe Betroffenheit und den Zorn Brucks über Thuns Ansichten, und verlangt energisch, der Staat möge das, was er der katholischen Kirche gewährt habe, den Protestanten nicht weiter vorenthalten. Bruck wies im Zusammenhang mit der endlich zu lösenden

⁴⁰ MK. v. 6. 4. 1858/IV.

⁴¹ MK. v. 20. und 27. 3. 1858 (= *Sammelprotokoll* Nr. 443).

⁴² *Erlaß des Ministeriums des Inneren v. 30. 1. 1849*, RGL. Nr. 107/1849.

interkonfessionellen Frage auch auf das Image Österreichs in Deutschland hin. Kürzer, aber nicht minder eindeutig äußerten sich Justizminister Nádasdy, Handelsminister Toggenburg und der Vorsitzende Buol-Schauenstein, der an die Gleichheit aller vor dem Gesetz und an die Zusage der Gleichberechtigung der Religionsgenossenschaften erinnerte. Auch Kempen und Kellner traten der Mehrheit bei. Thun wies in seiner Replik die Vorwürfe zurück, äußerte auch angebliche praktische Argumente, blieb aber im Wesentlichen bei seiner Ansicht, die darauf hinauslief, eine theologische Argumentation zur Grundlage für das Staatsrecht zu machen. Mit dem Hinweis auf die katholische Lehre von den Sakramenten und daraus abgeleitet auf das Seelenheil bestritt er das Gleichheitsprinzip. Dieser fundamentalistische Ansatz wurde von den anderen Ministern und ebenso dann auch vom Reichsrat einmütig zurückgewiesen. Das Protokoll endet mit einer Replik Brucks auf die Replik Thuns, in der Bruck noch einmal die Kritik am Konkordat zitierte, und mit dem Hinweis Kellners auf die 600.000 Akatholiken in der Militärgrenze.

Dieses Protokoll und auch die anderen Beispiele zeigen, daß die Spitzen der Zentralverwaltung entschieden die Gleichberechtigung der Religionsbekenntnisse als ein wichtiges, staatstragendes Prinzip gegen die einseitige Bevorzugung der katholischen Kirche anerkannten.

Reformen

Es gab kaum ein Gebiet des öffentlichen Lebens, in dem die Regierungen seit 1849 nicht Reformen in die Wege geleitet hatten. Sie betrafen einerseits den Verwaltungsapparat, die Behörden. Diese Reformen waren durch die Abschaffung der vormärzlichen Patrimonialverwaltung ausgelöst worden, deren Agenda aus der Hand der Grundherrschaften und ihrer sogenannten Wirtschaftsämter in die Hand oft neu zu schaffender staatlicher – man verwendete den Ausdruck „landesfürstlicher“ – Behörden oder an die autonomen Gebietskörperschaften übergehen sollten, angefangen von der Ortsgemeinde. Der Wandel erforderte eine umfangreiche legistische Tätigkeit – Gesetze, Patente, Verordnungen, Statute usw. – und anschließend die durchführende Organisationstätigkeit⁴³. Aber auch in materiellrechtlicher Hinsicht war es eine Reformperiode, ausgelöst teils durch das Unterbleiben von Reformen vor 1848, teils durch die Ereignisse der Revolutionszeit selbst oder einfach durch neue Vorstellungen auf vielen Gebieten. Hier ist vor allem die liberale Wirtschaftsgesetzgebung zu nennen. Ein dritter Reformansatz zielte auf die Stärkung der Reichseinheit durch Zentralisierung der Verwaltung und durch Rechtsvereinheitlichung. Das Grundanliegen der Regierung seit Schwarzenberg war ja die Schaffung eines starken, einheitlichen Staates. Der Staat sollte nicht mehr aus historischen Ländern mit ihren gewachsenen Unterschieden und Privilegien zusammengesetzt sein, die letztlich nur in der Person des Landesfürsten vereint waren, sondern der Staat sollte selbst die Einheit sein, die nach innen in gleichgeschalteten Kronländern, im Grunde Provinzen, organisiert war. Zu diesem Zweck waren viele Verordnungen und Vorschriften, in denen es große

⁴³ KLETEČKA, Einleitung ÖMR. II/1: Das Ministerium Schwarzenberg, 5. Dezember 1848 – 7. Jänner 1850, bearbeitet und eingeleitet von Thomas Kletečka (Wien 2002), XLIII-LI; HEINDL, Einleitung ÖMR. III/2: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 15. März 1853 – 9. Oktober 1853, bearbeitet von Waltraud Heindl. Mit einem Vorwort von Gerald Stourzh (Wien 1979), XVII-XX.

regionale Unterschiede gab, zu vergleichen, zu prüfen, zusammenzuführen und dann unter Außerkraftsetzung der älteren Normen neu zu erlassen, nunmehr gültig „für das ganze Reich“. Diese Vereinheitlichung war ein wesentlicher Teil von „Österreichs Neugestaltung“, wie man das Vorhaben propagandistisch bezeichnete. Gerade 1857 erschien jener Teil der „Ethnographie der österreichischen Monarchie“, des großen Werkes des bedeutenden Statistikers Karl (Carl) Czoernig, seit 1852 Freiherr von Czernhausen, Sektionschefs im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten und Direktor der Administrativen Statistik, in dem als §§ 97–120 unter dem Titel „Österreichs Neugestaltung“ die Entwicklung und die Reformen seit 1848 dargestellt waren. Noch im selben Jahr wurde dieser Text als selbständiges Buch in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei gedruckt, 1858 erschien er bei Cotta in Stuttgart und Augsburg⁴⁴.

Für die österreichischen Länder war der Prozeß der Vereinheitlichung schon seit langem im Gange, die vereinigte Hofkanzlei hatte hierin Vorarbeit geleistet. Dennoch gab es auch zwischen diesen Ländern noch beträchtliche Unterschiede. Schwieriger war die Rechtsvereinheitlichung bei jenen Ländern, die entweder abweichende starke historische Traditionen hatten, wie die Länder der Stephanskronen mit ihrer alten ständischen Verfassung und die italienischen Teile des Reiches, oder die noch nicht so lange zu Österreich gehörten, wie Galizien oder Krakau. So wurden viele Reformen und Vorschriften zuerst nur für die österreichischen Länder in Kraft gesetzt und später in den genannten Ländern durch eigene „Einführungspatente“ übernommen. Ein besonderes Kapitel war die Vereinheitlichung der Heeresergänzung, auf die unten im Abschnitt über die Armee eingegangen wird.

Nicht alle Reformvorhaben gelangten zur Gesetzesreife. Von jenen, die tatsächlich im ersten Jahrzehnt der Regierung Kaiser Franz Josephs I. in Kraft traten, wurden viele in der konstitutionellen Zeit ab 1861 bzw. ab 1867 von den Parlamenten oder den Landtagen revidiert. So manche Neuordnung aus den 1850er Jahren blieb jedoch lange oder sehr lange in Kraft⁴⁵. Auch in Ungarn zeitigten manche der Reformen der 1850er Jahre, obwohl grundsätzlich abgelehnt, positive Nachwirkungen, schufen „Rahmenbedingungen für eine Verbürgerlichung“ und erhielten mitunter eine „zweite Chance“ nach 1867⁴⁶. Im vorliegenden Band sind vier Beispiele aus der Kategorie der Rechtsvereinheitlichung durch Übernahme von früher für die österreichischen Kronländer erlassenen Vorschriften in den Ländern der Stephanskronen bzw. in Galizien enthalten. Drei Protokollpassagen sind von lakonischer Kürze und nur im Kontext des großen (letztlich gescheiterten) Versuches der Errichtung eines Einheitsstaates verständlich.

Am 7. April 1857 brachte Justizminister Krauß die „Einführung der für deutsche Kronländer bestehenden Notariatsordnung in Ungarn, Kroatien, Slawonien, Woiwodina, Siebenbürgen und Galizien“ zur Sprache und erhielt ohne Diskussion die Zustimmung der Ministerkonferenz, den entsprechenden Antrag und das Einführungspatent dem Kaiser

⁴⁴ Carl Freiherr von CZOERNIG, *Oesterreich's Neugestaltung 1848–1858* (Stuttgart/Augsburg 1858).

⁴⁵ *Siehe dazu* Adam WANDRUSZKA – Peter URBANITSCH (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918*, II: *Verwaltung und Rechtswesen* (Wien 1975); Georg SEIDERER, *Liberalismus und Neoabsolutismus. Studien zur Verfassungspolitik und Verwaltungsreform in der Habsburgermonarchie unter Alexander Bach 1848–1859* (Habilitationsschrift Ludwig-Maximilians-Universität München 2004).

⁴⁶ Zsolt K. LENYEL, *Neoabsolutismus oder Willkürherrschaft? Anmerkungen zur neueren Historiographie der Bach-Ära in Ungarn. In: Südostforschungen* 67 (2008) 295–320, hier 314–319.

vorlegen zu dürfen⁴⁷. Der Fall ist auch ein gutes Beispiel für den oft mühsamen Behördenweg, den eine Materie zu durchlaufen hatte.

Das Notariat war eine ins italienische Hochmittelalter zurückreichende Einrichtung, die in Österreich nur bedingt rezipiert worden war. 1850 war es im Zug der Neuordnung der freiwilligen Gerichtsbarkeit wiederbelebt worden. Die Notariatsordnung vom 29. September 1850 war aber nur für die österreichischen Länder erlassen worden⁴⁸. Sehr bald aber wurde sie wieder in Frage gestellt. Das Notariat geriet in die Auseinandersetzung um die Kompetenzen bei der Neuordnung der Verwaltung. In der Ministerkonferenz vom 24. April 1852 mußte Justizminister Krauß das Institut der Notare gegen heftige Angriffe seitens des Innenministers Bach, dem auch Minister Thun beitrug, verteidigen. Nur in Italien und in größeren Städten sei es beizubehalten, meinte Bach, auf dem flachen Lande aber sei es den neu aufzustellenden gemischten Bezirksämtern zu übertragen. „Für Ungarn und Galizien würde er das Institut der Notare geradezu für gefährlich, für ein Depot der regierungsfeindlichen Parteien halten.“⁴⁹ Ende 1852 entschied der Kaiser doch für die Beibehaltung, allerdings unter Aufhebung des Notariatszwanges, und gab eine neue Notariatsordnung in Auftrag⁵⁰. Krauß veranlaßte daraufhin eine Enquete. Im April 1854 konnte er den neuen Entwurf in der Ministerkonferenz vorlegen. Es brauchte ein weiteres Jahr, bis der Reichsrat seine Begutachtung abgeschlossen hatte. Am 21. Mai 1855 wurde die neue Notariatsordnung genehmigt, ebenfalls nur für die österreichischen Kronländer⁵¹. In der Folge befragte der Justizminister die Landesautoritäten der übrigen Länder über die Einführung des Institutes. In der Ministerkonferenz am 7. April 1857 konnte er berichten, daß sich mit Ausnahme des Banus von Kroatien alle zustimmend geäußert hatten, außerdem hätten die Handelskammern von Pest und Agram die Notare als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet. Es gab, wie gesagt, keine Diskussion mehr. Bach, der 1852 gegen die Einführung in Ungarn und Galizien gesprochen hatte, meldete sich nicht zu Wort. Der Vortrag des Justizministers wurde natürlich nicht sofort resolviert, sondern zuerst dem Reichsrat zu Begutachtung übergeben. Der Reichsrat schlug vor, die Anzahl und die Amtssitze die Notare nicht nur provisorisch, wie es der Justizminister beantragte, sondern sofort definitiv festzulegen. Der Kaiser folgte dem Reichsrat, wodurch sich die Sache noch einmal um mehrere Monate verzögerte. Im Oktober 1857 legte Justizminister Nádasdy, der inzwischen Krauß nachgefolgt war, die entsprechende Verordnung vor. Sie wurde wiederum dem Reichsrat zur Stellungnahme überwiesen. Schließlich wurde die Notariatsordnung mit kaiserlichem Patent vom 7. Februar 1858 in Ungarn, Siebenbü-

⁴⁷ *MK. v. 7. 4. 1857/IV.*

⁴⁸ *RGBl. Nr. 366/1850; dazu mit schöner Begründung und Diskussion MR. v. 30. 4. 1850/VI, ÖMR. II/2, Nr. 333, MR. v. 23. 8. 1850/I, ÖMR. II/3: Das Ministerium Schwarzenberg, 1. Mai 1850 – 30. September 1850, bearbeitet und eingeleitet von Thomas Kletečka und Anatol Schmied-Kowarzik unter Mitarbeit von Andreas Gottsmann (Wien 2006), Nr. 386, und MR. v. 29. 9. 1850/I, ebd., Nr. 404.*

⁴⁹ *MK. v. 24. 4. 1852/V, ÖMR. III/1: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 14. April 1852 – 13. März 1853, bearbeitet von Waltraud Heindl. Mit einem Vorwort von Friedrich Engel-Janosi (Wien 1975), Nr. 5.*

⁵⁰ *MK. v. 20. 11. 1852/V, ÖMR. III/1, Nr. 64.*

⁵¹ *RGBl. Nr. 94/1855; MK. v. 1., 8., 11. und 18. 4. 1855, ÖMR. III/3: Das Ministerium Buol-Schauenstein, 11. Oktober 1853 – 19. Dezember 1854, bearbeitet von Waltraud Heindl. Mit einem Vorwort von Gerald Stourzh (Wien 1984), Nr. 217.*

gen, der serbischen Woiwodschaft mit dem Temescher Banat, Kroatien-Slawonien und in Galizien mit Krakau und der Bukowina eingeführt, zugleich wurden die Anzahl und die Amtssitze mit Ministerialerlaß vom 16. Februar 1858 kundgemacht⁵². Die somit erzielte Rechtseinheit war aber nur von kurzer Dauer. In den Ländern der Stephanskrone wurden zwar die Notare in den folgenden Monaten bestellt, und die Notariatsordnung trat im Lauf des Jahres 1859 in den einzelnen Territorien zu verschiedenen Zeitpunkten in Wirksamkeit. Doch schon das Oktoberdiplom versprach die Wiederherstellung der früheren Justizverwaltung in Ungarn, was mit den Beschlüssen der Judexkurialkonferenz von 1861 verwirklicht wurde⁵³. Damit wurde die Notariatsordnung in Ungarn außer Kraft gesetzt. In Siebenbürgen galt sie theoretisch bis zum Ausgleich von 1867. Für beide Gebiete galt dann die ungarische Notariatsordnung von 1874. In Kroatien-Slawonien, das im Separatausgleich von 1868 eine rechtliche Sonderstellung erhielt, blieb die österreichische Notariatsordnung von 1855 bis zum Ende der Monarchie in Kraft⁵⁴. In Cisleithanien kam es 1871 zu einer Novellierung der Notariatsordnung.

Nur wenige Zeilen des Ministerkonferenzprotokolls vom 5. Mai 1858 beanspruchte die Einführung des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852 in den ungarischen Ländern. Innenminister Bach referierte seinen diesbezüglichen Vortrag, die Konferenz stimmte zu. Dahinter verbarg sich aber ein großes und wichtiges Jahrhundertgesetz. Schon in den 1840er Jahren hatte man die Arbeiten an der Kodifizierung der in unterschiedlichen Waldordnungen festgelegten Bestimmungen für Waldnutzung und Waldschutz aufgenommen. Die Grundentlastung, durch die große Waldflächen ins Eigentum der Gemeinden übergangen, verstärkte das Bedürfnis nach einer möglichst reichseinheitlichen Regelung. Darüber hinaus wurde auch der Zustand der Wälder als schlecht empfunden, was auf eine wachsende Beanspruchung der Wälder und auch auf eine Sensibilisierung dem Wald gegenüber schließen läßt, wie aus der Diskussion im Ministerrat anlässlich der Gesetzesvorlage im Dezember 1850 hervorgeht⁵⁵. Der Entwurf eines allgemeinen Forstgesetzes stammte vom österreichischen Bergpatron und Professor der Forstwissenschaften Rudolf v. Feistmantel⁵⁶. Das Forstgesetz von 1852 unterstellte den gesamten Wald, unabhängig von der Art des Besitzes, der staatlichen Einwirkung. Die Aufsicht wurde den politischen Behörden übertragen, die aber zur „Zuziehung der Beteiligten“ verhalten waren. Es folgte dem Grundsatz der Walderhaltung im Interesse der Allgemeinheit, ohne gleichzeitig den Eigentümer zu bevormunden. Es galten das Rodungsverbot, das Aufforstungsgebot und das Waldverwüstungsverbot. Das sogenannte Reichsforstgesetz von

⁵² *MK. v. 7. 4. 1857/IV, Anm. 18.*

⁵³ Stefan MALFÉR, Das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Ungarn zur Zeit des „Provisoriums“ 1861–1867. In: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 14 (1992) 32–44.

⁵⁴ *Siehe dazu* Christian NESCHWARA, Österreichs Notariatsrecht in Mittel- und Osteuropa: zur Geltung und Ausstrahlung des österreichischen Notariats (= Schriftenreihe des österreichischen Notariats 13, Wien 2000) 27–38.

⁵⁵ *MR. v. 16. 12. 1850/VII, ÖMR. II/4: Das Ministerium Schwarzenberg, 14. Oktober 1850 – 30. Mai 1851, bearbeitet und eingeleitet von Thomas Kletečka unter Mitarbeit von Anatol Schmied-Kowarzik (Wien 2011), Nr. 434.*

⁵⁶ Johann STEINKELLNER, Rudolph von Feistmantel und sein Einfluß auf die österreichische Forstwirtschaft (Diplomarbeit Universität für Bodenkultur, Wien 1983).

1852 genoß hohe Wertschätzung⁵⁷. Es blieb in Cisleithanien bis zum Ende der Monarchie und darüber hinaus, in der Republik Österreich sogar bis 1975, in Geltung.

Im April 1857 beantragte Innenminister Bach die Einführung des Gesetzes auch in den ungarischen Ländern. Die Ministerkonferenz und der Reichsrat befürworteten den Antrag. Am 24. Juni 1857 unterzeichnete Franz Joseph das Einführungsprivileg⁵⁸. Ab 1. Jänner 1858 galt das Forstgesetz also auch in Ungarn. Hier war es allerdings nicht so lange in Geltung wie in Cisleithanien, vielmehr wurde schon 1879 ein neues ungarisches Forstgesetz erlassen⁵⁹.

Ebenfalls von lakonischer Kürze ist das Ministerkonferenzprotokoll betreffend die Einführung einiger Bestimmungen des Stempel- und Taxgesetzes in den ungarischen Ländern⁶⁰. Der Gegenstand fügt sich aber bestens in den großen Zusammenhang der Rechtsvereinheitlichung. Das Steuer- und Abgabenwesen war ein weites Feld für Reformen. Abgesehen von den Schwächen und von der sozialen Schieflage des vormärzlichen Steueraufkommens erforderten die dem Staat seit 1848 zugefallenen neuen Aufgaben zusätzliche Mittel: die Verstaatlichung der Verwaltung, die Einführung der Gendarmerie, der stark erhöhte Aufwand für die Armee⁶¹. Eine wichtige Einnahmequelle waren die Gebühren von Rechtsgeschäften. Sie waren im ersten Teil des Stempel- und Taxgesetzes von 1840 geregelt. Dieses Gesetz stellte zwar eine beachtliche Kodifizierungsleistung dar, war aber im Aufkommen unzureichend und sozial ungerecht, indem es die großen Vermögen schonte⁶². Schon im Februar 1850 gelang der beachtliche Wurf eines neuen Gebührengesetzes, das den ersten und umfangreichsten Teil des Gesetzes von 1840 ablöste. Damit war ein effizientes und flexibles Instrument geschaffen, das zu einem sozial differenzierten Steueraufkommen im Bereich der Verkehrssteuern führte⁶³. Dieses Gesetz wurde sofort, noch im Jahr 1850, auch in den ungarischen Ländern eingeführt⁶⁴. Der zweite, kürzere Teil des Gesetzes von 1840 handelte von sehr unterschiedlichen Abgaben wie der Dienstverleihungstaxe oder den Zahlungen, die für das Privileg der Abhaltung von Wochenmärkten, für die Gründung einer Aktiengesellschaft, für die Errichtung eines Fideikommisses usw. zu leisten waren. Dieser Teil blieb in Kraft, galt aber nicht in den ungarischen

⁵⁷ Franz SCHMID, Zum hundertjährigen Bestande des österreichischen Forstgesetzes. In: Tiroler Waldwirtschaft. Festschrift zum 100-jährigen Bestehen des Reichsforstgesetzes in Tirol (= Schlern-Schriften 125, Innsbruck 1954) 54–66; Werner PLESCHBERGER, Staat und Wirtschaft. Am Beispiel der österreichischen Forstgesetzgebung von 1950 bis 1987 (= Studien zu Politik und Verwaltung 28, Wien/Köln 1985) 217.

⁵⁸ *Kurz darauf erschien eine Artikelserie* Über die Waldkultur in Ungarn in der OST-DEUTSCHEN POST v. 25. 7., 30. 7., 2. 8. und 14. 8. 1857.

⁵⁹ István N. Kiss, Waldnutzung und -verwaltung in Ungarn (11. – 20. Jahrhundert). In: Ferenc GLATZ (Hg.), Etudes historiques hongroises 1990, 3: Environment and Society in Hungary (Budapest 1990) 123–143, hier 125.

⁶⁰ MK. v. 24. 12. 1857/III.

⁶¹ Siehe dazu Harm-Hinrich BRANDT, Der österreichische Neoabsolutismus: Staatsfinanzen und Politik 1848–1860, 2 Bde. (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 15, Göttingen 1978), hier 1, 439–590.

⁶² Ebd. 1, 84 f.

⁶³ Ebd. 1, 478–439; RGBL. Nr. 50/1850; MR. v. 26. 1. 1850, ÖMR. II/2, Nr. 264.

⁶⁴ RGBL. Nr. 329/1850; MR. v. 6. 7. 1850/V, ÖMR. II/3, Nr. 363.

Ländern. Nach gehöriger Vorberatung wurde nun in Dezember 1857 auch dieser Teil auf die ungarischen Länder ausgedehnt⁶⁵.

Während bei den bisher genannten Beispielen gerade einmal die Tatsache der Übernahme eines Gesetzes in den ungarischen Ländern protokolliert wird, bietet das vierte Beispiel eine ausführliche inhaltliche Ergänzung zur Thematik, sodaß die Ministerkonferenzprotokolle zur substantiellen Primärquelle werden. Es ging um einen Paragraphen des ABGB. und um das Wuchergesetz von 1803, inhaltlich gesehen um ein wirtschaftspolitisches Thema. Der Paragraph 994 des ABGB. legte entsprechend dem Wuchergesetz von 1803 die gesetzliche Obergrenze für Hypothekarkreditzinsen mit 5% fest. Das ABGB. war in den ungarischen Ländern im Jahre 1853 in Kraft gesetzt worden – ein wesentlicher Schritt hin zu einem einheitlichen Rechtsraum⁶⁶. Da aber hier die gesetzliche Obergrenze für solche Kredite 6% betragen hatte, bewirkte die Einführung des ABGB., daß Gelddarlehen auf Hypotheken nun weniger Zinsen abwarfen. Die Kreditgeber suchten auf andere Kreditformen auszuweichen, und bei den Kreditnehmern entstand, so Erzherzog Albrecht, eine „Geldklemme“. Die großen Grundbesitzer, um die es hauptsächlich ging, kamen schwerer zu Geld. Daher schlug der Generalgouverneur als Zugeständnis an das Land vor, hier den § 994 des ABGB. aufzuheben.

Ein solches Zugeständnis fand keine Befürworter in der Ministerkonferenz, im Gegenteil, der Justizminister regte an, überhaupt das ganze österreichische Wucherpatent von 1803 auch in den ungarischen Ländern einzuführen. Nur Finanzminister Bruck vertrat eine andere Meinung, er wollte die gänzliche Freigabe des Geldverkehrs, also überhaupt die Aufhebung des Wuchergesetzes und der entsprechenden Paragraphen des ABGB. Aus dieser Fragestellung ergab sich eine zweitägige intensive Diskussion über die Verhältnisse in Ungarn und über die wirtschafts-, sozial- und rechtspolitischen Aspekte der gesetzlichen Regelung d. h. Beschränkung des Zinsfußes oder aber seiner Freigabe⁶⁷. Diese Diskussion reichte ins 18. Jahrhundert zurück und wiederholte sich seither in größeren Abständen. Sollte es eine gesetzliche obere Grenze des Zinsfußes für verliehenes Geld geben, oder sollte es dem freien Spiel der Kräfte überlassen werden, wieviel an Zinsen bedungen wurden? Je nach der Antwort veränderte sich auch der Begriff des Wuchers, der im ersten Fall die Überschreitung der gesetzlichen Obergrenze bedeutete, im zweiten Fall auf die unmoralische Übervorteilung des Gläubigers, z. B. den Mißbrauch seiner Notlage, eingeschränkt war. Die Mehrheit der Minister lehnte sowohl die Zinsfreigabe überhaupt als auch eine Ausnahme für Ungarn ab. Bruck stand mit seiner Meinung noch ganz allein da. Erst im Lauf der 1860er Jahre setzte sich die wirtschaftsliberale Ansicht in dieser Frage immer mehr durch, bis schließlich 1866 auch der Kaiser überzeugt werden konnte⁶⁸.

Vorerst, Anfang 1858, blieb alles beim Alten, jedoch trug der Kaiser dem Justizminister auf, das Wuchergesetz von 1803 „mit tunlichster Beschleunigung einer Revision zu unter-

⁶⁵ Zur neoabsolutistischen Steuerpolitik in Ungarn siehe BRANDT, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 493–534.

⁶⁶ Siehe dazu ÖMR. III/1, Index, Stichwort Ungarn.

⁶⁷ MK. v. 23. und 25. 2. 1858/I.

⁶⁸ Dazu Stefan MALFÈR, Vertragsfreiheit oder Wucherschutz? Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und die Zinsfreiheit in Österreich und in Ungarn – eine Diskussion aus der Zeit des Neoabsolutismus (*im Druck*).

ziehen, um dasselbe mit den entsprechenden Verbesserungen in allen Kronländern einführen zu können“. Auch das war also ein Schritt hin zur Rechtsvereinheitlichung, der jedoch aus politischen Gründen dann nicht umgesetzt wurde.

Andere Reformen konnten gleich von Anfang an im gesamten Umfang des Reiches eingeführt werden. Dazu gehörte z. B. die einschneidende Reform des Paßwesens und damit die Verwirklichung der Reisefreiheit im Februar 1857⁶⁹. Bis dahin mußte für jede Reise auch innerhalb des Staates ein neuer Paß ausgestellt werden, und dieser mußte immer wieder vorgewiesen, hinterlegt oder vidiert werden. Statt dessen konnte man nun für Inlandsreisen bei den Bezirksämtern eine für ein Jahr gültige Legitimationskarte bzw. für Auslandsreisen bei den Kreisämtern einen für drei Jahre gültigen Reisepaß beantragen. Man hatte ein Recht auf diese Dokumente, und wer in ihrem Besitz war, konnte ungehindert reisen. Die kaiserliche Verordnung vom 9. Februar 1857 formulierte es so: „Alle Paßrevisionen haben sich künftig auf die Grenze des Staatsgebietes zu beschränken, es hat daher im Inneren desselben von den bisherigen Vorweisungen, Vidierungen und ämtlichen Hinterlegungen der Reisepässe an bestimmten Orten abzukommen.“ Das war in der Tat eine große Erleichterung für den Personenverkehr, ein Stück Liberalisierung, und zugleich wieder ein Schritt in Richtung Einheit des Staates. Der Hintergrund der Maßnahme waren die allgemeine Intensivierung des Verkehrs durch den Eisenbahnbau, die Zunahme der gewerblichen und industriellen Tätigkeit, man denke an die immer beliebteren Industrieausstellungen, und schließlich die Bemühungen, einen mitteleuropäischen Wirtschaftsraum zu schaffen. Die meisten deutschen Staaten hatten schon mit der Dresdener Konvention vom 21. Oktober 1850 die Einführung von Paßkarten vereinbart⁷⁰. Die österreichische Verordnung von 1857 schuf die Voraussetzung, daß nun auch die Habsburgermonarchie dieser Konvention beitreten konnte, auch wenn bis dahin noch einmal zwei Jahre vergingen⁷¹.

Ebenfalls sofort für den ganzen Umfang des Reiches galten die Gesetze zum Schutz der gewerblichen Marken und zum Schutz der Muster und Modelle für Industrieerzeugnisse⁷². Beide Gesetze waren für Österreich Neuland. Geschützt waren bis dahin nur im Rahmen des Urheberrechts das literarische und künstlerische Eigentum und im Rahmen des Patentrechts die Erfindungen, sofern sie eine gewerbliche Anwendung zuließen⁷³.

⁶⁹ *Kaiserliche Verordnung v. 9. 2. 1857*, RGL. Nr. 31/1857, und *Ministerialverordnung v. 15. 2. 1857*, ebd. Nr. 32/1857; *MK. v. 16. 11. 1856/II*, ÖMR. III/5, Nr. 375, *MK. v. 6. 12. 1856/II*, ebd., Nr. 377, und *MK. I v. 17. 12. 1856/II*, ebd., Nr. 380; Hannelore BURGER, Paßwesen und Staatsbürgerschaft. In: Waltraud HEINDL – Edith SAURER (Hg.), *Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremden gesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750–1867* (Wien/Köln/Weimar 2000) 1–172, hier 19–22.

⁷⁰ Ebd. 20; Ludwig BITTNER, *Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge*, Bd. 3 (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 13, Wien 1914), Nr. 2819 *mit Literatur*; Johann Freiherr VESQUE v. PÜTTLINGEN, *Uebersicht der österreichischen Staatsverträge seit Maria Theresia bis auf die neueste Zeit, mit historischen Erläuterungen* (Wien 1868) 108.

⁷¹ Ebd. 23; *Ab. E. v. 4. 6. 1859; Ministerialverordnung v. 30. 10. 1859*, RGL. Nr. 199/1859, *in Kraft mit 1. 1. 1860*; BITTNER, *Staatsverträge* 3, Nr. 3273; VESQUE v. PÜTTLINGEN, *Staatsverträge* 23.

⁷² *Siehe MK. v. 29. 5., 2. und 9. 6. 1857 (= Sammelprotokoll Nr. 404)*.

⁷³ *Siehe dazu* Werner OGRIS, *Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien 1848–1918*. In: Adam WANDRUSZKA – Peter URBANITSCH (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918*, 2: *Verwaltung und Rechtswesen*